

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Nr. 33

Der Rektor der Kunsthochschule

Berlin-Weißensee

1997

Bühningstraße 20, 13086 Berlin

23. Mai

Inhalt:

Grundordnungsregelung Frauenbeauftragte

Das Konzil der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB) hat am 8.4.1997 gemäß § 3 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5.10.1995 (GVBL. S. 727), folgende einstweilige Grundordnungsregelung erlassen:

§ 1 - Hauptberufliche Frauenbeauftragte

(1) An der Kunsthochschule Berlin-Weißensee wird das Aufgabengebiet einer Frauenbeauftragten eingerichtet. Eine halbe Beschäftigungsposition steht nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Neuwahl findet ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Frist statt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 - Aufgaben

(1) Die Frauenbeauftragte ist zuständig für Interessen und Belange der weiblichen Hochschulmitglieder. Sie arbeitet dabei eng mit dem Beirat gemäß §§ 4 und 6 zusammen.

(2) Die Frauenbeauftragte regt an, Frauenförderpläne zu erstellen und koordiniert sie; sie berät und unterstützt die Rektorin oder den Rektor, den Akademischen Senat und die Abteilungen bei dieser Aufgabe. Sie beantragt Maßnahmen zur Umsetzung der Frauenförderpläne und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Die Frauenförderpläne sollen auf die Parität von Frauen und Männern in allen Bereichen der Hochschule hinwirken. Über den Stand der Umsetzung und die Einhaltung der Frauenförderpläne legt die Hochschulverwaltung der Frauenbeauftragten jährlich einen Bericht vor. Auf der Basis dieser Materialien erstellt die Frauenbeauftragte im Benehmen mit dem Beirat einen jährlichen Bericht für den Akademischen Senat. Der Bericht ist zu veröffentlichen und der Frauenvollversammlung gemäß § 7 vorzutragen.

(3) Die Frauenbeauftragte und die Personalvertretung arbeiten im Interesse der weiblichen Hochschulmitglieder zusammen und unterstützen sich insoweit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3 - Rechtsstellung

(1) Die Frauenbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen der zentralen Organe und Gremien der Selbstverwaltung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie hat das Recht auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. Sie hat das Recht auf Akteneinsicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange und auf Teilnahme an Bewerbungsverfahren. Sie wird zu allen Sitzungen der zentralen Organe und Gremien der Selbstverwaltung wie die Mitglieder eingeladen und wie diese informiert. Sie ist nicht Öffentlichkeit im Sinne des § 50 BerlHG.

(2) Die Frauenbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die ein einzelnes weibliches Hochschulmitglied oder die weibliche Hochschulmitglieder als Gruppe betreffen, auf deren Wunsch rechtzeitig und umfassend zu informieren und vor Entscheidungen zu hören. Entsprechende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommt ein Beschluß gegen ihre Stellungnahme zustande, so kann sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die betreffende Angelegenheit muß dann erneut beraten und entschieden werden. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Ergeht nach erneuter Beratung eine Entscheidung gegen das Votum der Frauenbeauftragten, so ist ihr Votum dem Vorgang beizufügen. Diese Regelung gilt auch für Personalangelegenheiten. Sie gilt nicht für Wahlen und für das Verfahren in der Personalkommission.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgaben und ihres Etats hat die Frauenbeauftragte das Recht:

1. Gutachten erstellen zu lassen.
2. Presse- und Öffentlichkeitskontakte zu unterhalten.
3. Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen.

§ 4 - Beirat

(1) Dem Beirat gehören acht stimmberechtigte Frauen an. Dies sind
zwei Professorinnen
zwei akademische Mitarbeiterinnen
zwei Studentinnen
zwei sonstige Mitarbeiterinnen

(2) An den Sitzungen des Beirates nehmen die Frauenvertreterinnen der Abteilungen und der Hochschulverwaltung gemäß § 9 mit beratender Stimme teil.

(3) Der Beirat wird zeitgleich mit der Wahl der Frauenvertreterinnen der Abteilungen und der Hochschulverwaltung von den weiblichen Hochschulmitgliedern gewählt.

Die Vertreterinnen der Mitgliedergruppen werden nur von den Frauen ihrer Gruppe gewählt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt mit den Stimmen der Mehrheit der jeweiligen Gruppe.

(4) Bewirbt sich ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirates für die Wahl als Frauenbeauftragte, scheidet es aus dem Beirat aus. Es ist unverzüglich eine Nachfolgerin zu wählen.

§ 5 - Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Konstituierung des neugewählten Beirates.

§ 6 - Aufgaben

Der Beirat unterstützt die hauptberufliche Frauenbeauftragte bei ihrer Arbeit. Der Beirat wählt die Frauenbeauftragte und erstellt Entwürfe für die Verteilung von Frauenfördermitteln. Die Frauenbeauftragte ist dem Beirat berichtspflichtig. Der Beirat wird bei Erledigung seiner Aufgaben vom Sekretariat der Abteilung I unterstützt.

§ 7 - Frauenvollversammlung

- (1) Die Frauenvollversammlung setzt sich aus allen Frauen der Hochschule zusammen.
- (2) Die Frauenbeauftragte und der Beirat sind der Frauenvollversammlung berichtspflichtig und berufen diese mindestens einmal jährlich ein.
- (3) Die Frauenvollversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Empfehlungen an die Frauenbeauftragte aussprechen; sie macht Vorschläge und nimmt Stellung zur Tätigkeit der Frauenbeauftragten.

§ 8 - Verfahren zur Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten

- (1) Die Stelle der Frauenbeauftragten ist öffentlich auszuschreiben.
- (2) Der Beirat unterstützt und berät die Hochschulleitung beim Ausschreibungsverfahren.
- (3) Die Vorstellung der Kandidatinnen erfolgt hochschulöffentlich.
- (4) Die Wahl der Frauenbeauftragten erfolgt durch den Beirat mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule bestellt die Frauenbeauftragte.
- (6) Eine Stellvertreterin wird vom Beirat aus dem Kreis des Beirats für zwei Jahre gewählt. Sie wird von der Rektorin oder dem Rektor für die Amtszeit des Beirates bestellt. Sie ist Vorsitzende des Beirates.

§ 9 - Frauenvertreterinnen der Abteilungen und der Hochschulverwaltung

- (1) Die Frauenvertreterinnen der Abteilungen und der Hochschulverwaltung werden jeweils aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen ihres Bereiches zeitgleich mit der Wahl des Beirates gewählt. Sie sollen aus möglichst zwei Mitgliedergruppen stammen.
- (2) Sie vertreten die Interessen der Frauen der Abteilungen und der Hochschulverwaltung. Sie sind Mitglied des Beirates gemäß § 4.
- (3) Die Frauenvertreterinnen unterstützen und koordinieren frauenbezogene Belange in Zusammenarbeit mit der hauptberuflichen Frauenbeauftragten.

(4) Die Frauenvertreterinnen unterstützen Förderungsmaßnahmen und setzen sich dafür ein, daß geltende Förderungsgrundsätze verwirklicht werden und nehmen Anregungen entgegen. Sie sind zuständig für Beschwerden, auch in Fällen sexueller Belästigungen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese einstweilige Grundordnungsregelung tritt am Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHB in Kraft.

§ 11 - Außerkrafttreten

Die einstweilige Grundordnungsregelung vom 8.4.1992 (Mitteilungsblatt der KHB 2/92) tritt außer Kraft.